

Gemeinde  
Tüttleben

**1. Änderung der Geschäftsordnung  
der Gemeinde Tüttleben  
vom 12. Juli 1999**

Der Gemeinderat Tüttleben beschließt in seiner Sitzung am 12.07.1999  
die Änderung der Geschäftsordnung vom 27.09.1994.

Der § 10 Abs. 1 der GO vom 27.09.1994 erhält folgende Fassung:

„Als Gemeinderatsvorsitzender leitet der Bürgermeister die Verhandlung, übt das  
Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister  
verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter“.

Aus dem § 19 „Ältestenrat“ wird der § 19 „Ausschüsse“


Der § 19 „Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

- „ 1. Der Gemeinderat bildet keine ständig tätigen Ausschüsse.“
- „ 2. Soweit es erforderlich ist, bildet der Gemeinderat durch Einzelbeschluß Ausschüsse.  
Entsprechend geltenden Bestimmungen ThürKO“.
- „ 3. Die näheren Regelungen dazu sind im Einzelbeschluß festzulegen, insbesondere ist  
zu bestimmen, ob der Ausschuß vorberatend oder beschließend tätig wird.“

Aus dem § 20 „Sprachform, Änderung, Inkrafttreten“ wird der § 20 „Ältestenrat“

Aus dem § 20 „Sprachform, Änderung, Inkrafttreten“ wird der § 21.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 27.09.1994 tritt mit Beschluß Nr.: 1-1/99  
vom 12. Juli 1999 durch den Gemeinderat Tüttleben in Kraft.

  
Meiß  
Bürgermeister

